



# Gewalt gegen Frauen und die staatliche Verpflichtung zum Menschenrechtsschutz

*Moira Fisher, Juni 2005*

## 1. Einleitung

Im Vergleich zu Männern werden Frauen viel häufiger Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen, oft innerhalb der Familie. Häusliche Gewalt ist ein Verbrechen, das definitionsgemäß von Privatpersonen und nicht von staatlichen Funktionsträgern begangen wird. In letzter Zeit haben internationale und regionale Organisationen sowie die Regierungen vieler Länder auf das Problem der Gewalt gegen Frauen in seinen verschiedenen Formen, einschließlich häuslicher Gewalt, aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird Gewalt gegen Frauen seit der UN-Weltkonferenz für Menschenrechte im Jahre 1993 als eine Menschenrechtsverletzung anerkannt, die gegen das Recht auf menschenwürdige Behandlung verstößt.

Obwohl inzwischen weithin anerkannt ist, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung darstellt, ist noch unklar, inwieweit ein Staat verpflichtet ist, solche Gewalt zu verhindern. Das ursprüngliche Ziel des internationalen Menschenrechtsschutzes hebt darauf ab, das Individuum in erster Linie vor willkürlichen Eingriffen des Staates zu schützen. Nach dem Wortlaut verschiedener Menschenrechtskonventionen sowie der Spruchpraxis ihrer Überwachungsorgane sind Staaten jedoch verpflichtet, nicht nur Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die Menschenrechte durch positive Maßnahmen zu schützen.

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat hinsichtlich verschiedener

Menschenrechte die Staaten verpflichtet, Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen zu treffen. Im ersten Teil des vorliegenden Beitrags wird diese Rechtsprechung sowie die Entwicklung der staatlichen Schutzpflicht im Rahmen weiterer völkerrechtlicher Verträge behandelt. Danach werden Definitionen von Gewalt gegen Frauen in Verträgen, Resolutionen und Berichten auf internationaler und regionaler Ebene diskutiert. Im dritten Teil wird auf die Problematik eingegangen, dass häusliche Gewalt in vielen Gesellschaften als Privatangelegenheit gilt, und die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Bereich und der Privatsphäre im traditionellen Menschenrechtsschutz problematisiert. Darüber hinaus werden allgemeine Argumente für die staatliche Verantwortung in diesem Bereich und spezielle Menschenrechte, die durch häusliche Gewalt verletzt werden können, diskutiert. Abschließend wird die Rechtslage des interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems behandelt, einschließlich eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrags über Gewalt gegen Frauen, von Resolutionen und Berichten über die Rechte der Frauen sowie der Rechtsprechung, die auf den Schutz vor häuslicher Gewalt übertragen werden könnte.

## 2. Staatliche Verantwortung für private Menschenrechtsverletzungen

### 2.1 Menschenrechte als individuelle Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe

Auf der internationalen Ebene sind grundsätzlich nur Staaten für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Als sich im 20. Jahrhundert der internationale Menschenrechtsschutz entwickelte, wurden die Menschenrechte vertraglich

vornehmlich gegen staatliche Eingriffe geschützt.<sup>1</sup> Beschwerden gegen Privatpersonen sind vor den Überwachungsorganen der Amerikanischen Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (AMRK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>3</sup> (EMRK) ebenso unzulässig wie vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN-Ausschuss).<sup>4</sup>

## 2.2 Menschenrechte als politische und bürgerliche Rechte

Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes wird oft anhand verschiedener „Generationen“ von Menschenrechten dargestellt. Die erste Generation umfasst demnach politische und bürgerliche Rechte, die zweite wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und die dritte Generation bezieht sich auf die Rechte von Gruppen und Völkern.<sup>5</sup> Diese Einteilung in „Generationen“ wird kritisiert, da sie zu einer Hierarchie von Rechten, mit den von westlichen Staaten höher geschätzten bürgerlichen und politischen Rechten an erster Stelle, führt.<sup>6</sup>

Das vorrangige Ziel der EMRK war es, Individuen vor willkürlichen Eingriffen des Staates zu schützen. Die Konvention enthält nur „klassische“ Rechte und Freiheiten, d. h. bürgerliche und politische Rechte, die „als Grundlage eines demokratischen Staates in der Tradition des Liberalismus der westeuropäischen Mitglieder angesehen wurden.“<sup>7</sup> Die AMRK, die der EMRK nachgebildet ist, schützt ebenfalls in erster Linie diese klassischen Rechte, und die Verfasser beider Konventionen bezweckten den Schutz dieser Rechte primär gegenüber dem Staat und seinen Institutionen.<sup>8</sup> Bestimmte Personengruppen sind allerdings in einigen Vorschriften der AMRK geschützt, z.B. in Art. 17 Abs. 1 (Familie), Art. 19 (Kinder) und Art. 6 Abs. 1 (Verbot des Frauenhandels).

## 2.3 Die Entwicklung einer staatlichen Schutzpflicht

Die Notwendigkeit, Menschenrechte vor Verletzungen durch Privatpersonen ebenso wie vor staatlichen Eingriffen zu schützen, ist seit langem

anerkannt, aber der Umfang einer staatlichen Schutzpflicht ist noch nicht systematisch behandelt worden.<sup>9</sup> Der Wortlaut der beiden regionalen Menschenrechtskonventionen sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966<sup>10</sup> (IPbPR) und die damit verbundene Rechtsprechung haben deutlich gemacht, dass Staaten verpflichtet sind, nicht nur den Freiheitsraum der Individuen zu achten, sondern auch die Menschenrechte durch positive Maßnahmen zu schützen.<sup>11</sup> Die Erweiterung dieser Pflicht zu einer positiven Schutzpflicht wird im Text der Konventionen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern sie wurde schrittweise in der Rechtsprechung ihrer Überwachungsorgane entwickelt.<sup>12</sup>

### 2.3.1 Die Entwicklung einer Schutzpflicht in Menschenrechtsverträgen

Der erste völkerrechtliche Vertrag, der eine staatliche Schutzpflicht enthielt, war das Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926, das in Art. 2 Staaten verpflichtet, „den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken“ sowie „in zunehmendem Maße und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinarbeiten“.<sup>13</sup> Es gibt verschiedene andere „spezielle“ Konventionen, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 (Antirassismuskonvention)<sup>14</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 („Kinderkonvention“)<sup>15</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 („CEDAW“)<sup>16</sup>, die die Staaten verpflichten, private Verletzungen der geschützten Gruppen zu verhindern.<sup>17</sup>

Im amerikanischen Menschenrechtssystem gibt es Konventionen über das gewaltsame Verschwinden von Personen<sup>18</sup> und über Gewalt gegen Frauen<sup>19</sup>, welche die Staaten verpflichten, diese Verletzungen zu verhindern, zu bestrafen und zu beenden.<sup>20</sup> Obwohl zahlreiche internationale und regionale Verträge die staatliche Pflicht beinhalten, Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Privatpersonen zu treffen, ist die Existenz einer solchen Schutzpflicht noch nicht

selbstverständlich.<sup>21</sup> Allerdings ist die Idee einer staatlichen Schutzpflicht durch diese internationalen und regionalen Menschenrechtsverträge entwickelt worden.

### 2.3.2 Die staatliche Schutzpflicht in der AMRK, der EMRK und dem IPbpR

Die Voraussetzungen einer staatlichen Schutzpflicht, die sich auf das Verhältnis zwischen Privaten auswirkt, sind erstens, eine staatliche Pflicht, nicht nur Eingriffe zu unterlassen, sondern auch aktiv Schutzmaßnahmen zu treffen, und zweitens, die Erstreckung dieser „Handlungspflicht“ auf Verletzungen durch Private.<sup>22</sup> Dabei wird die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut beider Konventionen und des IPbpR eine solche allgemeine Schutzpflicht enthalte.<sup>23</sup> Artikel 1 der AMRK sieht eine solche Pflicht vor:

The State Parties to this Convention undertake to respect the rights and freedoms recognized herein and to ensure to all persons subject to their jurisdiction the free and full exercise of those rights and freedoms . . .<sup>24</sup>

Dieser Artikel verdeutlicht, dass es für Staaten nicht ausreicht, nur Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen, denn Staaten sind verpflichtet, die Vertragsrechte nicht nur zu achten, sondern auch zu gewährleisten.<sup>25</sup>

In der EMRK findet sich diese Pflicht in Art. 1, dem Gewährleistungsartikel, der die Staaten verpflichtet, die Rechte, die die Konvention gewährt, zu sichern.<sup>26</sup> Eine Schutzpflicht besteht auch im Hinblick auf das Recht auf Leben in Art. 4 Abs. 1 AMRK und Art. 6 Abs. 1 IPbpR („this right shall be protected by law“) sowie in Art. 2 Satz 1 EMRK („das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt“).<sup>27</sup> Ähnlich wie die allgemeinen Gewährleistungsartikel der Verträge erfordern auch diese Vorschriften über die Unterlassung willkürlicher staatlicher Eingriffe hinaus den Schutz des Lebens durch gesetzliche Maßnahmen. Allerdings enthält der Wortlaut dieser allgemeinen Pflichten keine Hinweise auf eine Erstreckung dieser Pflicht auf den privaten Bereich.<sup>28</sup>

### 2.3.3 Rechtsprechung zur Schutzpflicht

Die Auslegung der amerikanischen Menschenrechtsverträge durch ihre Überwachungsorgane – die Interamerikanische Menschenrechtskommission und den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte – muss untersucht werden, um festzustellen, ob sich die Rechte und Freiheiten aus den Konventionen auch auf das Verhältnis zwischen Privaten auswirken, und wenn man diese Frage bejaht, für welche Rechte und inwiefern solche Schutzpflichten bestehen. Die Spruchpraxis<sup>29</sup> des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen („UN-Ausschuss“), das zuständige Organ für die Kontrolle der Erfüllung des IPbpR, soll an dieser Stelle auch beachtet werden, da die Rechte und Freiheiten dieser Verträge im Zusammenhang zu sehen sind, insbesondere in der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs.<sup>30</sup>

Darüber hinaus hat der Interamerikanische Gerichtshof die Gutachtenkompetenz gem. Art. 64 AMRK, Menschenrechtsverträge außerhalb des interamerikanischen Systems auszulegen.<sup>31</sup> Die Menschenrechtskommission, deren Funktionen die allgemeine Förderung der Menschenrechte, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und die Behandlung von Individualbeschwerden umfasst, kontrolliert die Einhaltung nicht nur der AMRK und sonstiger amerikanischen Verträge durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Amerikanischen Staaten („OAS“), sondern auch die Erfüllung ihrer allgemeinen Menschenrechtsverpflichtungen.<sup>32</sup>

#### 2.3.3.1 Interamerikanische Rechtsprechung

Im Gegensatz zur umfassenden Rechtsprechung im Rahmen des europäischen Menschenrechtssystems hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wegen seiner begrenzten Kompetenz in nur wenigen Fällen Entscheidungen vorgelegt.<sup>33</sup> Allerdings haben die Kommission und der Gerichtshof dieses regionalen Systems deutlich gemacht, dass Staaten eine Schutzpflicht nicht nur in Bezug auf Verletzungen durch Staatsorgane, sondern auch in Bezug auf jene durch Privatpersonen haben.

Die Kommission befasste sich mit dieser Frage erst in ihrem Jahresbericht von 1975, in dem sie anerkannte, dass der Staat eine Pflicht habe, auch vor Verletzungen durch Privatpersonen und Gruppen zu schützen.<sup>34</sup> In ihrem Länderbericht zur Menschenrechtssituation in Guatemala von 1981, erklärte die Kommission ausdrücklich, dass eine solche Pflicht auch bei Gewaltakten von Privatpersonen bestehe.<sup>35</sup>

In seinem Urteil im Fall Velásquez-Rodríguez entschied der Interamerikanische Gerichtshof, dass der Staat für das gewaltsame Verschwinden eines studentischen Aktivistens verantwortlich sei, obwohl es nicht klar war, ob die Täter Militär-angehörige oder Privatpersonen waren.<sup>36</sup> Der Gerichtshof stützte sich auf die Gewährleistungspflicht in Art. 1 Abs. 1 AMRK und entschied, dass die Rechte auf Leben, auf menschenwürdige Behandlung und auf persönliche Freiheit verletzt worden seien.<sup>37</sup> In dieser wegweisenden und oft zitierten Entscheidung machte der Gerichtshof deutlich, dass sich die Schutzpflicht auch auf den Schutz vor Eingriffen Privater erstreckt:

An illegal act which violates human rights and which is initially not directly imputable to a state (for example because it is the act of a private person) . . . can lead to international responsibility not because of the act itself, but because of the lack of due diligence to prevent the violation or to respond to it as required by the Convention.<sup>38</sup>

Nach der Meinung des Gerichtshofs sei der Staat verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und den Opfern entsprechende Entschädigungen zu zahlen.<sup>39</sup> Rechtliche, politische und administrative Maßnahmen müssten durchgeführt werden. Wenn ein Staat es unterlasse, solche Maßnahmen zu treffen, dann sei er als Staat auch für die Verletzungen, die durch die Handlungen von Privaten entstehen, verantwortlich.<sup>40</sup>

Der Gerichtshof hat auch eine Verletzung der Schutzpflicht in Verbindung mit der in Art. 13 AMRK geschützten Meinungsäußerungsfreiheit festgestellt, und bestätigte in seinem Rechtsgutachten über die obligatorische

Gewerkschaftsmitgliedschaft von Journalisten in Costa Rica die staatliche Pflicht, private Menschenrechtsverletzungen zu verhindern („the state also has an obligation to ensure that the violation does not result from the „private“ controls referred to in paragraph 3 of Article 13“).<sup>41</sup>

### 2.3.3.2 Rechtsprechung der europäischen Organe und des UN-Ausschusses

Wie oben erwähnt, wird nach dem Wortlaut und ursprünglichen Ziel der EMRK das Individuum vor willkürlichen Eingriffen des Staates geschützt.<sup>42</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Kommission haben sich allerdings in einer Reihe von Urteilen nicht nur auf dieses „klassische“ Verständnis beschränkt. Sie haben die Konventionsrechte vielmehr fallbezogen so ausgelegt, dass sie neben dem Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe auch eine positive Schutzpflicht vorsehen.<sup>43</sup>

Das erste Urteil, in dem der Gerichtshof sich mit der Frage einer positiven Handlungspflicht der Staaten befasst hat, war das Urteil vom 13. Juni 1979 im Fall Marckx.<sup>44</sup> Der Gerichtshof entschied, dass sich aus Artikel 8 auch positive Pflichten für den Staat ergeben können, damit ein uneheliches Kind ein normales Familienleben führen könne.<sup>45</sup> Der Gerichtshof hat diesen allgemeinen Grundsatz vom Marckx-Urteil in anderen Entscheidungen konkretisiert und fand, dass Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 eine Pflicht enthalten, einen Rechtsbehelf tatsächlich zugänglich zu machen.<sup>46</sup> Nach der Meinung des Gerichtshofs im Airey-Urteil wurden das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf Schutz des Familienlebens verletzt. Im Urteil betonte der Gerichtshof, dass die Konvention die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten nicht theoretisch und illusionär, sondern praktisch und effektiv erfordert.<sup>47</sup>

Der Gerichtshof und die Kommission haben zudem festgestellt, dass diese Handlungspflicht auch bei Beeinträchtigungen verschiedener Konventionsrechte, einschließlich Art. 8, Art. 11 und Art. 3, durch Private bestehe. In der Leitentscheidung X und Y gegen Niederlande hat der Gerichtshof bejaht, dass Mitgliedstaaten verpflichtet sind, positive Maßnahme auch im

Zusammenhang mit Verletzungen durch Privatpersonen zu ergreifen.<sup>48</sup> In diesem Fall, der den sexuellen Missbrauch einer geistig behinderten Sechzehnjährigen behandelte, entschied der Gerichtshof, dass die staatliche Verantwortung für eine Verletzung des Art. 8 durch eine Privatperson aus einer fehlenden Gesetzgebung resultiert hat.<sup>49</sup> Um seine positive Schutzpflicht zu erfüllen, müsse der Staat konkrete strafrechtlichen Maßnahmen ergreifen, und wegen des Fehlens solcher strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten, sei der Staat für die Beeinträchtigung verantwortlich.<sup>50</sup>

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat sich auch mit der Frage einer Schutzpflicht vor Privatverletzungen befasst. In einer Leitentscheidung in diesem Bereich, erklärte der Ausschuss, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Art. 9 IPbpR durch Drohungen von privaten Todesschwadronen verletzt worden sei.<sup>51</sup> Da Kolumbien es unterlassen habe, vernünftige und angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen, sei der Staat verantwortlich.<sup>52</sup>

Wie der Interamerikanische Gerichtshof hat sich der Ausschuss auch mit der Frage des gewaltsamen Verschwindenslassens beschäftigt. Er bestätigte in solchen Fällen die Pflicht, positive Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Leben in Art. 6 IPbpR zu treffen.<sup>53</sup> In seiner Rechtsprechung sowie seiner Allgemeinen Erklärung zum Folterverbot hat der Ausschuss festgestellt, dass Staaten verpflichtet sind, durch Gesetzgebung und andere Maßnahmen Folter und andere Verletzungen von Art. 7 IPbpR zu verhindern, gleich, ob diese durch staatliche Organe oder Privatpersonen begangen wurden.<sup>54</sup>

### **3. Häusliche Gewalt gegen Frauen – Definitionen**

Gewalt gegen Frauen in verschiedenen Formen, einschließlich häuslicher Gewalt, ist ein weitverbreitetes Problem in vielen Ländern. In den letzten Jahrzehnten ist der Umfang dieses Problems allmählich erfasst worden. Gewalt gegen Frauen ist mittlerweile als ein Menschenrechtsproblem anerkannt, das mit den ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen zusammenhängt.<sup>55</sup>

#### **3.1 Gewalt gegen Frauen – ein internationales Menschenrechtsproblem**

Obwohl es immer noch ein Tabuthema darstellte, wurde in den letzten zwei Jahrzehnten das Problem der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt offener diskutiert und von den Regierungen als ein rechtliches und soziales Problem anerkannt.<sup>56</sup> Die Vereinten Nationen haben sich seit den 80er Jahren mit dem Thema beschäftigt und durch Studien und Untersuchungen das weltweite Ausmaß dieser Gewalt in allen seinen Formen erfasst und bewertet.<sup>57</sup> Der UN-Wirtschafts- und Sozialrat („ECOSOC“) und andere UN-Organe haben sich auf diese Studien gestützt und durch eine Reihe von Resolutionen und Berichten auf das Problem aufmerksam gemacht.<sup>58</sup>

Erst seit 1993 ist Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Die UN-Weltkonferenz für Menschenrechte von 1993 in Wien war der erste große Schritt für die Anerkennung der Gewalt gegen Frauen als ein Menschenrechtsproblem.<sup>59</sup> Im Abschlussdokument der Konferenz („Wiener Erklärung“)<sup>60</sup> wurde bestätigt, dass Gewalt gegen Frauen ein Verstoß gegen das Recht auf menschenwürdige Behandlung darstellt.<sup>61</sup>

Die UN-Generalversammlung nahm in ihrer Erklärung aus dem Jahr 1993 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen Stellung zu diesem Menschenrechtsproblem und betonte in Übereinstimmung mit der Wiener Erklärung das Recht der Frauen „auf den Genuss und Schutz ihrer in anderen Verträgen kodifizierten Menschenrechte.“<sup>62</sup> Die Erklärung formuliert eine weitgefaste Definition der Gewalt gegen Frauen als:

... any act of gender-based violence that results in or is likely to result in physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or in private life.<sup>63</sup>

Diese Definition wurde 1995 in der Aktionsplattform der UN-Frauenkonferenz („Erklärung von Peking“) bestätigt.<sup>64</sup>

Ein weiterer Fortschritt in der internationalen Anerkennung der Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung war die Ernennung einer Sonderberichterstatteerin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen auf der 50. Tagung der UN-Menschenrechtskommission im März 1994. Ihr Aufgabenfeld umfasste das Erstellen von Berichten über häusliche Gewalt und andere Themen, wie z.B. Frauenhandel und Gewalt im Rahmen bewaffneter Konflikte.<sup>65</sup>

### 3.2 Definitionen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist eine unter mehreren Formen von Gewalt gegen Frauen, und Gegenstand vieler Resolutionen, Studien und Debatten auf internationaler Ebene. Mit Ausnahme der Interamerikanischen Konvention über die Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen von 1994 („Belem-Konvention“)<sup>66</sup> fordert jedoch kein Menschenrechtsvertrag spezifische Maßnahmen in diesem Bereich von den Staaten.<sup>67</sup>

#### 3.2.1 Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Der wichtigste Vertrag über die Rechte der Frauen auf internationaler Ebene ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das am 3. September 1981 in Kraft trat und von 174 Staaten ratifiziert wurde.<sup>68</sup> Die Konvention erwähnt zwar nicht ausdrücklich geschlechtsspezifische Gewalt, doch beziehen sich einige Artikel möglicherweise auf verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen.<sup>69</sup>

Das Kontrollgremium der Konvention, der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW Ausschuss), hat bisher 24 „Allgemeine Empfehlungen“ verabschiedet, in denen spezifische Vorschriften der Konvention ausgelegt und erläutert werden. Im Jahre 1992 wurde die Allgemeine Empfehlung Nr. 19, die verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung anerkennt, verabschiedet.<sup>70</sup> In der Empfehlung werden häusliche Gewalt sowie Schulungsmaßnahmen von Polizei- und Justizbeamten, die Unterstützung und

Einrichtung von Zufluchtstätten und die Erlassung von strafrechtlichen und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Opfer erwähnt.<sup>71</sup>

#### 3.2.2 Das interamerikanische System – die Belem-Konvention

Die Belem-Konvention ist der einzige internationale Menschenrechtsvertrag, der sich mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen befasst. Gemäß Art. 1 ist jede geschlechtsspezifische Handlung oder Verhaltensweise, welche zu körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden führt, als Gewalt gegen Frauen definiert, unabhängig davon, ob diese in der Öffentlichkeit oder im Privatbereich stattfindet.<sup>72</sup>

In Artikel 2 wird häusliche Gewalt ausdrücklich erwähnt: „Violence against women shall be understood to include physical, sexual and psychological violence that occurs in the family or domestic unit“. Der Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen und dem Genuss und dem Schutz ihrer anderen Rechte und Freiheiten ist in der Konvention wie in der CEDAW Empfehlung Nr. 19 bestätigt.<sup>73</sup>

#### 3.2.3 Der Weltbericht über Gewalt und Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat sich ebenfalls mit dem Problem beschäftigt. Ihr Weltbericht über Gewalt und Gesundheit („WHO-Bericht“) enthält ein Kapitel über Gewalt gegen Frauen.<sup>74</sup> In diesem Bericht wird häusliche Gewalt oder Gewalt in der Partnerschaft („Intimate Partner Violence“) als ein schweres Gesundheitsproblem weltweit diskutiert. Der Bericht definiert häusliche Gewalt als Verhalten innerhalb einer intimen Beziehung, das zu körperlichen, psychischen oder sexuellen Schäden führt.<sup>75</sup>

Der Bericht zitiert auch jüngere Forschungsergebnisse, die darauf hinweisen, dass mindestens zwei Arten von partnerschaftlicher Gewalt existieren: 1) Schwere und eskalierende Gewalt, gekennzeichnet durch verschiedene Formen von Misshandlung, Terrorisierung und Drohungen sowie durch zunehmendes Kontroll- und Besitzverhalten; und 2) eine leichtere Form von

Gewalt mit gelegentlichen körperlichen Angriffen.<sup>76</sup> Studien beweisen, dass Männer auch Opfer der zweiten Form werden können, jedoch Frauen viel häufiger unter körperlichen Verletzungen aufgrund von partnerschaftlicher Gewalt leiden.<sup>77</sup> Darüber hinaus gibt es wenige Hinweise darauf, dass Frauen Täter der schwereren, eskalierenden Gewalt gegen Männer sind.<sup>78</sup>

#### 4. Die Schutzpflicht und häusliche Gewalt

Wie schon erwähnt, werden Frauen viel häufiger als Männer Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen. Die Interamerikanische Menschenrechtskonvention sowie andere, universelle Menschenrechtsverträge schützen jedoch die Opfer in erster Linie vor staatlichen Eingriffen. Darüber hinaus sehen diese Menschenrechtssysteme die Achtung des Familienlebens und der religiösen Freiheit und in einigen Fällen politische und kulturelle Selbstbestimmung vor. Diese Rechte können missbraucht werden, um Menschenrechtsverletzungen wie häusliche Gewalt gegen Frauen zu legitimieren oder zu dulden.

##### 4.1 Menschenrechte in der Privatsphäre

Im traditionellen Menschenrechtsschutz gibt es eine strikte Trennung zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen, mit einer Ausrichtung auf den Schutz von bürgerlichen und politischen Rechten im öffentlichen Bereich und einer sehr beschränkten Beachtung von Verletzungen im Privaten.<sup>79</sup> Da die meisten Verstöße gegen die Rechte von Frauen, wie z.B. häusliche Gewalt, Ehrenmorde, Frauenhandel und Geschlechtsverstümmelung, in der Privatsphäre stattfinden, hat diese Unterscheidung die „Ausklammerung von Menschenrechtsverletzungen an Frauen“ zur Folge.<sup>80</sup> Diese Trennung geht von der traditionellen Ansicht aus, dass das Privatleben unantastbar sei.<sup>81</sup> Hier wird zudem ein Verständnis von Menschenrechten als eine Konfrontation zwischen dem Staat und dem Individuum deutlich, z.B. im politischen Bereich, einem Umfeld in dem traditionell und in vielen Ländern bis heute in erster Linie nur Männer aktiv sind.<sup>82</sup> Die Ausrichtung des

traditionellen Menschenrechtsschutzes auf politische Aktivitäten lässt sich auch in der früheren Arbeit von internationalen Menschenrechtsorganisationen erkennen:

Despite the broad potential of the Covenant's guarantees, international human rights organizations, particularly in their early days, treated these provisions as if they applied only to victims of politically motivated abuse (and even then only if the abuse was at the hands of a government agent). It was as if the sweeping language of these provisions – „Every human being,“ „Everyone“ – were replaced by the far narrower phrase, „every dissident“.<sup>83</sup>

Die CEDAW und andere Menschenrechtsverträge über die Rechte der Frauen sind dahingehend kritisiert worden, dass sie nur von Gleichheit in der Öffentlichkeit sprechen und die Realität der vielen Frauen, die in ihrer privaten Umgebung unterdrückt werden, nicht beachten.<sup>84</sup> Obwohl der Text der CEDAW die Gleichstellung im öffentlichen Bereich betont, stellte der CEDAW-Ausschuss in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 allerdings fest, dass viele Frauen Opfer von Menschenrechtsverletzungen in der Privatsphäre sind.

Eine weitere Ursache für die fehlende Beachtung der Menschenrechte im Privatleben ist die geschützte Stellung der Familie in vielen Menschenrechtsverträgen, da der Staat auch dazu verpflichtet ist, die Familie als Institution zu schützen.<sup>85</sup> Auf der einen Seite muss der Staat die Rechte von einzelnen Familienangehörigen schützen, auf der anderen Seite besteht aber die Gefahr, in das Familienleben einzugreifen.<sup>86</sup> Trotz der Anerkennung der Stellung der Familie in der Gesellschaft und der Schutzpflicht in diesem Bereich darf der Schutz eines Menschenrechts die Verletzung anderer Rechte nicht rechtfertigen.<sup>87</sup> Der Schutz des Familienlebens darf nicht missbraucht werden, um einen „vergessenen Bereich“ zu schaffen, in dem die Familie als eine „heilige Enklave“ isoliert wird und häusliche Gewalt und andere Misshandlungen von Frauen geduldet werden.<sup>88</sup>

## 4.2 Häusliche Gewalt als Privatangelegenheit

Die rechtliche Trennung von Öffentlichkeit und Privatsphäre entspricht einer de facto Unterscheidung in vielen Gesellschaften zwischen den Rechten von Frauen und Männern. Verbrechen gegen Frauen im Familienbereich, auch wenn die Gesetze keine Unterscheidung zwischen Angriffen innerhalb und außerhalb der Familie vorsehen, werden oft weder untersucht noch verfolgt, und die Täter werden selten bestraft. Allgemeine gesetzliche und tatsächliche Diskriminierung sind Faktoren, die häusliche Gewalt ermöglichen.

Das Europäische Parlament stellte in einer im Jahre 1997 erschienenen Resolution fest, „dass die Gewalt von Männern gegen Frauen nach wie vor mit Mythen behaftet ist, beispielweise, dass Gewalt zu Hause eine Privatangelegenheit ist oder dass die Frauen durch ihr Verhalten die Gewalttätigkeit der Männer gegen sie bewirken.“<sup>89</sup> Dieses Widerstreben, häusliche Gewalt als ein Verbrechen zu behandeln, obwohl sie strafbar ist, kann in vielen Ländern weltweit, einschließlich vieler Unterzeichnerstaaten der AMRK, beobachtet werden. Eine von einem US-Menschenrechtsprogramm in verschiedenen Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) durchgeführte Untersuchung beweist, dass viele Vorurteile über Gewalt gegen Frauen seitens staatlicher Bediensteter bestehen und dass Gesetze und Strafverfahren die strafrechtliche Verfolgung solcher Verbrechen verhindern.<sup>90</sup>

Ein Beispiel für Gewalt gegen Frauen in der Familie, die in einigen Staaten sanktioniert oder geduldet wird, ist die Tötung einer Frau auf Grund eines verdächtigten Ehebruchs, sogenannte „Ehrenmorde“.<sup>91</sup> Auch in Ländern, wo diese Praxis rechtswidrig ist, wird sie dennoch angewendet. In Brasilien z.B. wird die Ehrenverteidigung nach wie vor angewendet, obwohl sie der Oberste Gerichtshof 1991 für unzulässig erklärte. Ehrenmorde sind insbesondere im Landesinneren zu verzeichnen, wo viele Täter freigesprochen oder milder bestraft werden.<sup>92</sup> In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 appelliert der CEDAW-Ausschuss an die Regierungen, die Praxis der

„Ehrenmorde“ und die „Ehrenverteidigung“ in Mordfällen abzuschaffen.<sup>93</sup>

Viele Verträge und Resolutionen erkennen eine politische Dimension der Gewalt gegen Frauen – und ihren Zusammenhang mit politischer und sozialer Ungleichheit. Das ungleiche Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern wird als eine Ursache der Gewalt angesehen. Häusliche Gewalt gegen Frauen kann eine weitere politische Dimension haben, als Teil einer Struktur, die systematisch die Rechte von Frauen missachtet. Nach dieser Ansicht erfüllt Gewalt gegen Frauen den Zweck, männliche Macht und Privilegien in der Privatsphäre sowie der Öffentlichkeit zu fördern und ist einer von vielen Faktoren, die zusammenwirken, um die Rechte von Frauen zu beeinträchtigen.<sup>94</sup> Die patriarchalische Struktur vieler Gesellschaften wird von der Schaffung dieses „parallelen Staates“ gefördert, da häusliche Gewalt Frauen einschüchtert und verhindert, dass diese die Macht und Kontrolle von Männern in der Familie sowie der Gesellschaft herausfordern.<sup>95</sup>

## 4.3 Häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung

Es ist heute anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, aber es wird immer noch darüber debattiert, gegen welche speziellen Rechte häusliche Gewalt und andere Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt verstoßen. Die Belem-Konvention bezeichnet Gewalt gegen Frauen als eine eigenständige Menschenrechtsverletzung, die zudem auf weitere Menschenrechte der Frau übergreift und diese zunichte macht.<sup>96</sup> Einige Erklärungen und Resolutionen, die Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung bestätigen, erwähnen spezielle verletzte Rechte,<sup>97</sup> während andere Dokumente nur allgemeine Vorschriften enthalten, ohne die verletzten Rechte zu nennen.<sup>98</sup> Unter den Rechten, die durch häusliche Gewalt beeinträchtigt werden können, fallen die Rechte auf Leben, Sicherheit, körperliche und seelische Unversehrtheit, rechtliches Gehör, Gleichheit und Schutz des Privat- und Familienlebens. Vielfach wird auch die Meinung vertreten, dass schwere häusliche Gewalt gegen das Folterverbot und den Schutz vor erniedrigender Behandlung verstößt.<sup>99</sup>



Bei Ehrenmorden und anderen Fällen, in denen eine Frau von ihrem Partner getötet wird, wird das Recht auf Leben verletzt. Gewalttaten und Misshandlungen, die zu körperlichen, sexuellen oder psychischen Schäden führen, können als eine Verletzung des Rechtes auf Sicherheit und körperliche und seelische Unversehrtheit angesehen werden.<sup>100</sup> Das Recht auf Sicherheit („security of person“) wird in beiden regionalen Menschenrechtsverträgen sowie dem IPbPR geschützt, und in der AMRK ist zudem das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit enthalten.<sup>101</sup>

Die Unterlassung, häusliche Gewalt zu verhindern und zu bestrafen, kann auch eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit sein, das oft mit dem Recht auf rechtliches Gehör einher geht, z.B. wenn die ungleiche Durchsetzung strafrechtlicher Vorschriften dazu führt, dass dieses Verbrechen nicht strafrechtlich verfolgt wird, während andere Gewaltverbrechen bestraft werden.<sup>102</sup>

Das Recht auf rechtliches Gehör kann verletzt werden, wenn der Staat es unterlässt, häusliche Gewalt strafrechtlich zu verfolgen oder den Zugang zu einem Rechtsbehelf, der Opfer vor häuslicher Gewalt schützt, zu gewährleisten. Das Recht auf Gehör vor einem unparteiischen Gericht für die Bestimmung von bürgerlichen Rechten und Pflichten ist in Art. 8 Abs. 1 der AMRK verankert, und ähnliche Rechte beinhalten die EMRK und der IPbPR.<sup>103</sup> Die AMRK enthält zudem ein Recht auf „gerichtlichen Schutz“ vor einer Verletzung eines Grundrechts, das im nationalen Recht oder in der Konvention anerkannt wird.<sup>104</sup>

Alle drei Konventionen enthalten weiterhin ein Diskriminierungsverbot. Die AMRK und der IPbPR sehen eine allgemeine Pflicht vor, die Konventionsrechte ohne Unterscheidung u.a. des Geschlechts zu sichern.<sup>105</sup> Darüber hinaus wird in beiden Konventionen die Gleichheit vor dem Gesetz im Allgemeinen ausdrücklich geschützt.<sup>106</sup> In Fällen, die häusliche Gewalt betreffen, kann es effektiv sein, sich auf das Diskriminierungsverbot zu berufen, entweder in Verbindung mit anderen Konventionsrechten oder nach einer allgemeinen Vorschrift über die Gleichheit vor dem Gesetz.<sup>107</sup> Wenn ein Staat

gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ergriffen hat und dennoch diese Fälle weniger häufig als andere Gewaltverbrechen untersucht oder bestraft, kann eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit bewiesen werden, auch wenn die Schutzpflicht im Allgemeinen nicht verletzt wird.<sup>108</sup>

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle und psychische Misshandlung, und in schweren Fällen erleiden Opfer oft mehr als eine Form von Gewalt.<sup>109</sup> Schwere, eskalierende häusliche Gewalt wird oft mit „offizieller“ Folter verglichen, aufgrund der ähnlichen Anwendung von körperlicher und manchmal sexueller Gewalt<sup>110</sup> sowie von Androhungen und psychischer Misshandlung, um das Opfer zu bestrafen und einzuschüchtern.<sup>111</sup>

Folter und erniedrigende Behandlung sind in allen drei allgemeinen Menschenrechtsverträgen verboten. Sie sind zudem Gegenstand von UN-Sonderkonventionen sowie regionaler Menschenrechtsschutzsysteme.<sup>112</sup> Die besonderen Folterkonventionen enthalten detaillierte Definitionen von Folter mit vier allgemeinen Voraussetzungen:

- ▶ gravierende körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden;
- ▶ vorsätzlich zugefügt;
- ▶ um zu bestrafen, einzuschüchtern, oder aus anderen unzulässigen Gründen (z.B. Diskriminierung);
- ▶ mit aktiver oder passiver Verwicklung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.<sup>113</sup>

Bei der Anwendung von „offizieller“ Folter wirken schwere körperliche und seelische Schmerzen und Leiden zusammen, um den Willen des Opfers zu brechen oder Terror zu verbreiten.<sup>114</sup> Ebenso wie die Opfer offizieller Folter leiden Opfer schwerer häuslicher Gewalt nicht nur an der körperlichen Gewaltanwendung, sondern auch an psychischem Missbrauch. Die Gewalt wird vorsätzlich zugefügt, oft aufgrund der Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft und der Familie.<sup>115</sup>

Die UN- und interamerikanische Antifolterkonventionen erfordern, dass die Folter von einem staatlichen Funktionsträger zugefügt oder stillschweigend geduldet wird, um eine Verletzung festzustellen.<sup>116</sup> Die AMRK enthält jedoch keine Voraussetzung einer solchen staatlichen Verwicklung. Auch wenn Art. 5 AMRK in Einklang mit den Sonderkonventionen über Folter ausgelegt würde, um eine solche staatliche Verwicklung zu erfordern, könnte in vielen Fällen die staatliche Unterlassung, häusliche Gewalt zu verhindern und zu bestrafen, zu einem Verstoß gegen das Folterverbot führen.<sup>117</sup> Nach Art. 3 der Interamerikanischen Antifolterkonvention z.B. ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes für Folter verantwortlich, wenn er in der Lage ist, Folter zu verhindern, und unterlässt dies zu tun („being able to prevent it, fails to do so.“).

## **5. Häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung im interamerikanischen System**

### **5.1 Die Entwicklung des Frauenrechtsschutzes im interamerikanischen System**

Die Rechte der Frauen wurden erst 1923 von den amerikanischen Staaten im Rahmen der 5. Internationalen Konferenz der Amerikanischen Staaten diskutiert und am Ende dieser Konferenz wurde eine EntschlieÙung über die Rechte der Frauen verabschiedet.<sup>118</sup> 1928 wurde die Interamerikanische Frauenkommission (CIM) geschaffen, deren Aufgabe es war, die Situation der Frauen zu untersuchen und mögliche juristische Maßnahmen zur Förderung der politischen und bürgerlichen Gleichstellung der Frauen auf interamerikanischer Ebene vorzubereiten.<sup>119</sup> Die Arbeit der CIM hatte verschiedene Konventionen über die Rechte von Frauen zur Folge, einschließlich der Konvention von 1933 über die Nationalität der Frauen<sup>120</sup> und zwei Konventionen über bürgerliche und politische Rechte der Frauen, die 1948 auf der 9. Konferenz der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden.<sup>121</sup>

Gleichzeitig mit der Entwicklung auf internationaler Ebene, Gewalt gegen Frauen als eine

Menschenrechtsverletzung anzuerkennen, beschäftigte sich die CIM mit diesem Thema. Dies führte zum Entwurf der Konvention zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die 1994 in Belém do Pará, Brasilien, von der Generalversammlung der OAS verabschiedet wurde. Diese Konvention wurde von den meisten Mitgliedsstaaten schnell ratifiziert und trat am 5. März 1995 in Kraft. Bis heute haben 31 der 34 Mitgliedsstaaten der OAS die Belém-Konvention ratifiziert.<sup>122</sup>

### **5.2 Die Konvention zur Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen**

Die Belem-Konvention ist der erste und bisher einzige verbindliche Menschenrechtsvertrag, der Staaten ausdrücklich verpflichtet, Frauen vor Gewalt zu schützen. Die Konvention ist zudem einzigartig, weil sie speziell das Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt im öffentlichen und privaten Bereich anerkennt: „Every woman has the right to be free from violence in both the public and private spheres.“<sup>123</sup>

#### **5.2.1 Die Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf Leben ohne Gewalt**

Mit der Kennzeichnung von Gewalt gegen Frauen als eigenständige Menschenrechtsverletzung übernimmt die Konvention die Sichtweise, die der Interamerikanische Gerichtshof im Fall Velasquez Rodriguez vertrat. In diesem Fall stellte der Gerichtshof fest, dass das Phänomen des Verschwindenslassens „eine komplexe Form der Verletzung von Menschenrechten (ist), die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden muss.“<sup>124</sup>

Nach der Entscheidung im Fall Velasquez ist das Verschwindenslassen nicht nur eine Verletzung verschiedener speziell von der AMRK geschützter Rechte, sondern auch ein Verstoß gegen die Konvention im Allgemeinen sowie gegen die Menschenwürde und die grundlegenden Prinzipien des interamerikanischen Menschenrechtssystems: The practice of disappearances, in addition to directly violating many provisions of the Convention, . . . constitutes a radical breach of the treaty in that it shows a crass abandonment of the values which emanate from the concept of human dig-

nity and of the most basic principles of the inter-American system and the Convention.<sup>125</sup>

Die Generalversammlung der OAS hat 1994 eine Konvention über das gewaltsame Verschwindenlassen verabschiedet. Diese Konvention bezeichnet, wie die im selben Jahr verabschiedete Belem-Konvention, das behandelte Problem als eine eigenständige Menschenrechtverletzung. Die Konventionen ähneln sich insofern, als beide ein Verhalten, das gegen verschiedene spezielle Menschenrechte verstößt, auch als einen Verstoß gegen die Menschenwürde und die Grundfreiheiten im Allgemeinen bezeichnen.<sup>126</sup> Beide Konventionen sehen es als positive Pflicht der Staaten an, entsprechende Verstöße zu verhindern, zu bestrafen und zu beenden.<sup>127</sup> Diese Festlegung der staatlichen Pflicht, positive Schutzmaßnahmen zu treffen, spiegelt auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Fall Velasquez-Rodriguez wider.<sup>128</sup>

### 5.2.2 Schutzmaßnahmen gemäß der Belem-Konvention

Gemäß Art. 7 der Belem-Konvention sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ohne Verzögerung und mit allen angemessenen Mitteln, das Ziel der Verhinderung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen. Zu den Pflichten der Staaten gehört es, solche Gewalt zu untersuchen und zu bestrafen, strafrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften sowie notwendige Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen und zu ergreifen und den Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen, einschließlich Schutzmaßnahmen und eines rechtlichen Gehörs, zu sichern.<sup>129</sup>

Art. 8 der Konvention enthält eine Liste von speziellen Maßnahmen, die die Staaten sukzessive treffen und fördern müssen. Diese Liste beinhaltet:

- ▶ Das Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern, sowie ihre anderen Menschenrechte zu fördern und zu schützen;
- ▶ die Bekämpfung von kulturellen Bräuchen und Gewohnheiten, die auf

- ▶ Geschlechterhierarchien und der stereotypen Rollenverteilung von Frauen und Männern beruhen und Gewalt gegen Frauen legitimieren;
- ▶ die Förderung von Schulungen und Ausbildung aller Personen, die im Justizsystem und der Polizei tätig sind, sowie von Personen, die für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verantwortlich sind;
- ▶ die Bereitstellung von Dienstleistungen für Opfer, einschließlich Zufluchtstätten, Beratung für alle Familienangehörigen und Betreuung und Sorgerecht für betroffene Kinder;
- ▶ die Bereitstellung von Ausbildungs- und anderen Programmen für Gewaltopfer, um ihre vollständige Integration in das private und öffentliche Leben zu fördern;
- ▶ die Zusammenarbeit mit den Medien, um angemessene Medienrichtlinien zu entwickeln, welche die Achtung der Würde der Frauen fördern;
- ▶ die Forschung und Zusammenstellung von Statistiken über Ursachen, Folgen und Häufigkeit der Gewalt gegen Frauen, um eine Einschätzung der Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu ermöglichen.

### 5.2.3 Schutzmechanismen und Beschwerdeverfahren der Belem-Konvention

Die Belem-Konvention weist der CIM, der Menschenrechtskommission und dem Gerichtshof eine Rolle für den Schutz der Konventionsrechte zu. Gemäß Art. 10 müssen die Unterzeichnerstaaten der CIM Berichte über getroffene Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, Schwierigkeiten mit der Umsetzung dieser Maßnahmen und über die Ursachen von Gewalt gegen Frauen einreichen. Das Beschwerdeverfahren vor der Kommission gem. Art. 12 entspricht dem Verfahren gem. Art. 44ff der AMRK und wird von diesen Konventions-

vorschriften und den Vorschriften des Statuts und der Verfahrensordnung der Kommission geregelt. Art. 11 überträgt dem Gerichtshof zwar eingetachterliche Gerichtsbarkeit, aber anders als der AMRK keine streitige Gerichtsbarkeit.<sup>130</sup> Die Unterzeichnerstaaten und die CIM haben das Recht, ein Gutachten beim Gerichtshof anzufordern.

#### 5.2.4 Spruchpraxis der Kommission – der Fall Maia-Fernandes

Die Kommission hat bereits in einigen Fällen Beschwerden über Gewalt gegen Frauen behandelt,<sup>131</sup> und in einem Fall, der häusliche Gewalt betraf, Verstöße gegen Art. 7 der Belem-Konvention sowie gegen verschiedene von der AMRK geschützte Rechte gefunden.<sup>132</sup> Der Fall Maia-Fernandes betraf die Unterlassung der brasilianischen Regierung, einen Mann für den Mordversuch an seiner Frau zu bestrafen. Der Mann der Beschwerdeführerin hatte sie 1982, während sie schlief, versucht zu erschießen. Es lagen überwältigende Beweise seiner Schuld vor sowie Beweise fortgesetzter häuslicher Gewalt in der Ehe.<sup>133</sup>

Der Fall wurde untersucht und der Täter 1984 wegen Mordversuch angeklagt, aber der Prozess dauerte acht Jahre, bevor der Angeklagte von den Geschworenen schuldig gesprochen wurde. Er legte jedoch eine Berufung ein, die, obwohl unzulässig wegen Überschreitung der Zeitfrist, vom Berufungsgericht 1994 bestätigt wurde.<sup>134</sup> Der Täter wurde 1996 erneut des Mordversuchs für schuldig erklärt, und er legte eine zweite Berufung ein, die beim Berufungsgericht noch rechtshängig war, als die Kommission 2001 ihren Bericht über den Fall veröffentlichte.

Während der 17 Jahre zwischen der Anklage und der Entscheidung der Kommission befand sich der Täter auf freiem Fuß, und in ihrem Bericht stellte die Kommission fest, dass die Unterlassung seitens der brasilianischen Regierung, den Täter zu bestrafen, ein Verstoß gegen Art. 7 der Belem-Konvention sei.<sup>135</sup> Es lägen erschwerende Umstände in diesem Fall vor, da die Bestrafung des Täters wegen Ablauf einer zwanzigjährigen Verjährungsfrist ab Mai 2002 ganz unmöglich

wäre.<sup>136</sup> Die Kommission betonte zudem, dass Nachlässigkeit und Verzögerungen sich nicht nur auf diesen Fall beschränkten, und wies auf eine allgemeine Unterlassung hin, solche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Diese Unterlassung beweise, dass häusliche Gewalt systematisch geduldet und dadurch ein Klima gefördert würde, in dem Gewalt gegen Frauen weiterhin angewendet werden könne:

... it is the view of the Commission that this case involves not only failure to fulfil the obligation with respect to prosecute and convict, but also the obligation to prevent these degrading practices. That general and discriminatory judicial ineffectiveness also creates a climate that is conducive to domestic violence, since society sees no evidence of willingness by the State, as the representative of society, to take effective action to sanction such acts.<sup>137</sup>

#### 5.3 Schutz vor Gewalt gegen Frauen außerhalb der Belem-Konvention

Da die Belem-Konvention dem Gerichtshof keine streitige Gerichtsbarkeit überträgt, dürften die Vorschriften der AMRK und der Deklaration in Fällen von häuslicher Gewalt nach wie vor einschlägig sein. Um einen solchen Fall dem Gerichtshof vorzulegen, wird es vermutlich notwendig sein, eine Verletzung eines von der AMRK geschützten Rechte anzuführen.<sup>138</sup> Gemäß Art. 14 der Belem-Konvention darf keine Konventionsvorschrift ausgelegt werden, um die Rechte der AMRK oder anderer Verträge, die Schutz vor Gewalt gegen Frauen vorsehen, zu beschränken.<sup>139</sup>

##### 5.3.1 Die Auslegung der Rechte der AMRK

Die Auslegung der AMRK und anderer völkerrechtlicher Verträge wird von der Wiener Vertragsrechtskonvention („Wiener Konvention“<sup>40</sup>) geregelt, in der allgemeine gewohnheitsrechtliche Prinzipien zur Auslegung von Verträgen kodifiziert sind. In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof die allgemeine Anwendbarkeit der Wiener Konvention bestätigt<sup>140</sup> und auch eine Auslegungsmethode angewendet, die Zweck und

Ziel des Vertrags in Betracht zieht.<sup>141</sup> Die Auslegungspraxis des Gerichtshofs hat einen staatlichen Beurteilungsspielraum anerkannt, aber auch die Notwendigkeit einer dynamischen und effektiven Auslegung der Konvention betont, um dem Zweck des Menschenrechtsschutzes zu dienen.

Die Wiener Konvention unterscheidet nicht zwischen „law making treaties“, wie z.B. den Gründungsdokumenten internationaler Organisationen, und „treaty contracts“, die den Austausch von Rechten und Pflichten zwischen Staaten behandeln.<sup>142</sup> Der Gerichtshof hat allerdings 1983 zwischen diesen Arten von Verträgen in einem Gutachten unterschieden und festgelegt, dass, wegen des besonderen Zwecks der Menschenrechtsverträge der subjektive Wille der Unterzeichnerstaaten beim Abschluss eines Vertrages eine sehr geringe Rolle bei ihrer Auslegung spielen soll.<sup>143</sup>

In seinem Gutachten über die Auslegung der Amerikanischen Deklaration stützte er sich auf eine „evolutive Entwicklung im Recht des interamerikanischen Menschenrechtsschutzes“ um eine neue völkerrechtliche Bedeutung der Deklaration als Vertrag im Sinne von Art. 64 der Konvention zu bejahen, obwohl zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung die Mitgliedstaaten der Deklaration keine völkerrechtliche Bindungswirkung übertragen hatten.<sup>144</sup>

Im Fall Velasquez-Rodriguez, verzichtete der Gerichtshof auf die Voraussetzung der Erschöpfung des innenstaatlichen Rechtswegs, damit der Konvention zur Effektivität verholfen wird:

The Convention must be interpreted so as to give it its full meaning and to enable the system for the protection of human rights entrusted to the Commission and the Court to attain its ‘appropriate effects’.<sup>145</sup>

### 5.3.2 Häusliche Gewalt als Verletzung der Konventionsrechte

Eine effektive und dynamische Auslegungsmethode könnte auch angewendet werden, um die

staatliche Schutzpflicht vor Beeinträchtigungen durch Private, die im Fall Velasquez-Rodriguez bestätigt wurde, für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu übertragen.<sup>146</sup> Wie oben erwähnt wurde, kann diese Schutzpflicht in Fällen häuslicher Gewalt in Verbindung mit vielen Konventionsrechten verletzt werden.

Im Fall Maia-Fernandes entschied die Kommission, dass die Unterlassung, den Täter zu bestrafen, gegen Art. 8 der AMRK (Recht auf rechtliches Gehör) und Art. 25 der AMRK (Recht auf gerichtlichen Schutz) verstoße.<sup>147</sup> Die Beschwerdeführerin führte zudem eine Verletzung von Art. 24 der AMRK (Gleichheit vor dem Gesetz) an. Obwohl die Kommission in ihrem Bericht die allgemeinen staatlichen Unterlassungen in Bezug auf häusliche Gewalt kritisierte, wies sie auch auf einige getroffenen Schutzmaßnahmen hin und stimmte nicht mit einer Verletzung des Art. 25 überein. In diesem Fall wurde kein Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 1 AMRK geschützte Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit behauptet. Diese Vorschrift dürfte allerdings in Fällen von häuslicher Gewalt einschlägig sein, und in Fällen von schwererer Gewalt könnte zudem ein Verstoß gegen das Folterverbot gemäß Art. 5 Abs. 2 festgelegt werden.<sup>148</sup>

### 5.4 Gewalt gegen Frauen und Diskriminierung in den amerikanischen Staaten

Viele Vorschriften der Belem-Konvention behandeln nicht nur das Problem der Gewalt gegen Frauen, sondern auch die Notwendigkeit, die Menschenwürde der Frauen und ihre anderen Rechte zu beachten, sowie die Verbindung zwischen Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen.<sup>149</sup> Gemäß Art. 6 umfasst das Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt auch ein Recht auf Gleichbehandlung:

- ▶ The right of every woman to be free from violence includes, among others:
- ▶ The right of women to be free from all forms of discrimination; and
- ▶ The right of women to be valued and educated free of stereotyped patterns of be

havior and social and cultural practices based on concepts of inferiority or subordination.

#### 5.4.1 Die Arbeit der Menschenrechtskommission und der CIM

De facto oder de jure Diskriminierung gegen Frauen findet in verschiedenen Formen in fast allen OAS-Mitgliedstaaten statt, und die Organe der OAS, insbesondere die Menschenrechtskommission und die CIM, haben sich in den letzten Jahren mit diesem Problem beschäftigt.<sup>150</sup> Die Kommission, deren Aufgabe es ist, die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten zu untersuchen und Berichte über verschiedene Themen sowie über einzelne Länder vorzubereiten, hat 1993 einen solchen Bericht über die Rechte von Frauen auf dem amerikanischen Kontinent veröffentlicht.<sup>151</sup> In diesem Bericht empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, internationale und regionale Menschenrechtsverträge wie die AMRK und CEDAW zu ratifizieren, die Gleichstellung der Frauen in allen Bereichen, einschließlich Erwerbsleben, Erbrecht, Heirat, Scheidung und Nationalität, gesetzlich zu gewährleisten und diskriminierende Gesetze zu überarbeiten.<sup>152</sup>

Die Kommission und die CIM haben weitere Studien und Untersuchungen über Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen durchgeführt und Berichte und Empfehlungen herausgegeben.<sup>153</sup> Obwohl diese Dokumente nicht rechtsverbindlich sind, sollte man ihre Bedeutung nicht unterschätzen.<sup>154</sup> Die Veröffentlichung eines solchen Berichts über eine Beschwerde gegen Guatemala führte z.B. zur Veränderung einer Reihe von diskriminierenden Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Ehegatten.<sup>155</sup>

#### 5.4.2 Der Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission über die Situation der Frauen

1996 ernannte die Kommission einen Sonderberichterstatter für die Rechte von Frauen, dessen Aufgabe es war, nationale Gesetzgebung sowie de facto Behandlungen von Frauen zu studieren und zu untersuchen, die Pflichterfüllung

von Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu überprüfen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Frauen zu empfehlen.<sup>156</sup> 1998 wurde der Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission über die Situation der Frauen in den Amerikanischen Ländern veröffentlicht.<sup>157</sup>

Der Bericht behandelt das interamerikanische System und den Schutz von Frauenrechte und analysiert die Achtung der einzelnen Menschenrechte, einschließlich politischer und bürgerlicher Rechte, der Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit und des Diskriminierungsverbots. Maßnahmen in einzelnen Staaten zum Schutz vor Gewalt und Antidiskriminierungsmaßnahmen werden ebenfalls analysiert. Der Berichterstatter erwähnt spezifische Probleme in diesen Bereichen, wie z.B. diskriminierende Gesetze und Behandlungen, und empfiehlt spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und Diskriminierung.

## 6. Schluss

Die staatliche Pflicht, Schutzmaßnahmen vor Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen zu treffen, wird auf internationaler Ebene und in regionalen Menschenrechtsschutzsystemen anerkannt. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine solche Pflicht in Verbindung mit verschiedenen Konventionsrechten bestätigt, einschließlich der Rechte auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Schutz des Privatlebens und rechtliches Gehör. Alle diese Rechte sowie das Recht auf Gleichheit können durch private Gewalt verletzt werden, und diese Rechtsprechung kann auf den Schutz vor häuslicher Gewalt übertragen werden. Darüber hinaus ist das eigenständige Recht der Frauen auf ein Leben ohne Gewalt sowie die staatliche Pflicht, verschiedene spezielle Schutzmaßnahmen in diesem Bereich stufenweise zu treffen, in der Belem-Konvention anerkannt.

Trotz der allgemeinen Anerkennung dieser Schutzpflicht in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Privatpersonen ist es nicht deutlich, inwieweit Staaten verpflichtet sind, häusliche Gewalt zu verhindern. Wegen des staatlichen Ermessensspielraums, der von den Organen des

OAS-Menschenrechtssystem bestätigt worden ist, steht es den Staaten frei zu entscheiden, mit welchen Mitteln sie ihren Pflichten nachkommen.

Die Staaten sind jedoch verpflichtet, die Konventionsrechte effektiv zu gewährleisten, und deswegen müssen sie häusliche Gewalt untersuchen und bestrafen. Die bloße Erlassung von strafrechtlichen und weiteren gesetzlichen Maßnahmen, ohne diese durchzusetzen, reicht nicht aus, der Schutzpflicht nachzukommen.

Auf internationaler Ebene und im Rahmen der OAS ist es zudem anerkannt worden, dass Opfer von häuslicher Gewalt sowie anderer Formen von Gewalt gegen Frauen besonderer Schutzmaßnahmen, wie z.B. Schutzanordnungen, Zufluchtstätten, psychologischer Beratung etc., bedürfen. Darüber hinaus, angesichts der Vorurteile und Einstellungen zu häuslicher Gewalt in vielen Gesellschaften, auch seitens der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Richter, sind Schulungen und Ausbildung sowie andere Maßnahmen notwendig, um ein Bewusstsein für dieses Problem zu schaffen und die strafrechtliche Verfolgung der Täter realisierbar zu machen. Für einige Mitgliedstaaten wäre es schwieriger, Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung von Zufluchtstätten und die finanzielle Unterstützung von Frauen und abhängigen Kindern zu leisten. Die Leistungsfähigkeit eines Staates soll relevant sein, um die Erfüllung seiner Schutzpflicht festzustellen.

---

## Bibliographie

- Bleckmann, Albert; Die Entwicklung staatlicher Schutzpflichten aus den Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention  
In: Beyerlin, Ulrich; Bernhardt, Rudolf, *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht*; Festschrift für Rudolf Bernhardt; Berlin (u.a.): Springer, 1995  
*Zitiert: Bleckmann, S.*
- Buergenthal, Thomas/ Shelton Dinah; *Protecting human rights in the Americas: cases and materials*; a publication of the International Institute of Human Rights, Strasbourg  
Kehl; Strasbourg; Arlington: Engel 1995 (4., rev. ed.)  
*Zitiert: Buergenthal/Shelton, S.*
- Clapham, Andrew; *Human rights in the private sphere*; Serie Oxford monographs in international law  
Oxford (u.a.): Clarendon Press, 1993  
*Zitiert: Clapham, S.*
- Cook, Rebecca; *Human Rights of Women: National and International Perspectives*; Serie Pennsylvania studies in human rights  
Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1994  
*Zitiert: Autor in: Cook, S.*
- Grabenwarter, Christoph; *Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch*; Serie Juristische Kurz-Lehrbücher  
München: Beck, 2003  
*Zitiert: Grabenwarter, S.*
- Kokott, Juliane; *Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte = The Inter-American System for the protection of human rights*  
Berlin; Heidelberg; New York; London; Paris; Tokyo: Springer 1986  
*Zitiert: Kokott, S.*
- Krell, Gert/Wölte, Sonja; *Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte*; Serie Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung; HSFK-Report 1995/2  
Frankfurt am Main: 1995  
*Zitiert: Krell/Wölte, S.*
- Macdonald, Ronald S.; *The European System for the Protection of Human Rights*  
Dordrecht (u.a.): Nijhoff, 1993  
*Zitiert: Macdonald, S.*
- Reindel, Florian; *Auslegung menschenrechtlicher Verträge am Beispiel der Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses, des Europäischen und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte*  
München: VVF 1998  
*Zitiert: Reindel, S.*
- Weidmann, Klaus; *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof: die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere der methodischen und grundrechtstheoretischen Ansätze*  
Frankfurt am Main (u.a.): Lang, 1985  
*Zitiert: Weidmann, S.*
- Wiesbrock, Katja; *Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private*; Serie Menschenrechtszentrum „Potsdam“; Menschenrechtszentrum Potsdam  
Berlin: Berlin-Verlag Spitz, 1999  
*Zitiert: Wiesbrock, S.*
- Wittinger, Michaela; *Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz: ein Vergleich der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker*; Serie Saarbrücker Studien zum internationalen Recht  
Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft 1999  
*Zitiert: Wittinger, S.*

---

## Footnotes

- 1 Bleckmann, S. 309
- 2 American Convention on Human Rights vom 22. November 1969, OAS Official Records OEA/Ser. K/XVI/1.1, Doc. 65, Rev. 1; 1144 U.N.T.S. 123; O.A.S Treaty Series No. 36, in Kraft getreten am 18. Juli 1978.
- 3 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms vom 4. November 1950, 213 U.N.T.S. 221 (1955), S. 221ff; E.T.S. No. 5, in Kraft getreten am 3. September 1953. Deutsche Quelle: BGBl. 1952 II S. 686, 953.
- 4 Wiesbrock, S. 64ff.  
I.A.Court H.R., *International Responsibility for the Promulgation and Enforcement of Laws in Violation of the Convention (Arts. 1 and 2 of the*

- American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-14/94 of 9 December 1994, Series A No. 14 (1994) § 56. Die Europäische Menschenrechtskommission hat auch in einer Reihe von Urteilen Beschwerden gegen Privatpersonen unter Berufung auf Art. 19 und Art. 25 der EMRK für unzulässig erklärt. Eur. Com. H.R., Applications Nos. 852/60, X v. the FRG, Decision of 19 September 1961, YB 4 (1961), S. 346, 352; 1599/62, X v. Austria, Decision of 16 January 1963, YB 6 (1963), S. 348, 354f; 2646/65 X v. the FRG, Decision of 30 March 1966, YB 9 (1966), S. 484, 490; 11002/84, Van der Heijden v. the Netherlands, Decision of 8 March 1985, D & R 41, S. 264, 270.
- 5 Charlesworth in: Cook, S. 59-84, 58.
  - 6 Ebenda; verschiedentlich wird die Meinung vertreten, dass nur bürgerliche und politische Rechte auf der internationalen Ebene geschützt werden können. Siehe z.B. Maurice Cranston, *Are There Any Human Rights?* Daedalus 112 (1983), S. 1.
  - 7 Wittinger, S. 75, 148.
  - 8 Wittinger, S. 148ff; Bleckmann, S. 309.
  - 9 Wiesbrock, S. 4; Buergenthal, *The Normative and Institutional Evolution of International Human Rights*, 19 Hum.Rts.Q. 703, 718 (1997).
  - 10 International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, 21 G.A.O.R., Supp. 16, UN Doc. A/6316, S. 52; 999 U.N.T.S. 171 (1976); 6 I.L.M. 368 (1967), in Kraft getreten am 23. März 1976.
  - 11 Wiesbrock, S. 88; Bleckmann, S. 309.
  - 12 Wiesbrock, S. 87f.
  - 13 Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (Slavery Convention), 212 U.N.T.S. 17 (1955); RGBl. 1929 II S. 63, abgedruckt in der Fassung vom 7. Dezember 1953 in: BGBl. 1972 II S. 1473.
  - 14 International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, 660 U.N.T.S. 195 (1969), 21 G.A.O.R., Supp. 14, UN Doc. A/ 6014, S. 47, in Kraft getreten am 4. Januar 1969, Art. 2.
  - 15 Convention on the Rights of the Child, 44 G.A.O.R., Supp. 49, UN Doc. A/ 44/ 49, S. 195, Art. 4.
  - 16 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, 34 G.A.O.R., Supp. 46, UN Doc. A/ 34/ 46, S. 194; 19 I.L.M. 33 (1980), in Kraft getreten am 3. September 1981, Art. 2.
  - 17 Wiesbrock, S. 194f; siehe auch Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, 13 I.L.M. 51 (1974), Art. IV; Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom Dezember 1948, 78 U.N.T.S. 277 (1951), in Kraft getreten am 12. Januar 1951, Art. IV.
  - 18 Inter-American Convention on Forced Disappearance, 33 I.L.M. 1529 (1994), Art. 1.
  - 19 Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women ("Convention of Belém do Pará"), 33 I.L.M. 1534 (1994), Art. 7f.
  - 20 Wiesbrock, S. 196; Wittinger, S. 150.
  - 21 Wiesbrock, S. 195f: Während der Debatte über ein Übereinkommen zum gewaltsamen Verschwinden und der Debatte über eine Resolution über den Schutz vor Terrorismus gab es erhebliche Uneinigkeit in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen über die Frage der Abwehr privater Eingriffe.
  - 22 Wiesbrock, S. 84.
  - 23 Bleckmann, S. 310ff; Wiesbrock, S. 84ff.
  - 24 Der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 IPbPR ist ähnlich: "Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant."
  - 25 Wiesbrock, S. 87; Buergenthal/Shelton, S. 431.
  - 26 Dazu Grabenwarter, § 19 Rn. 7.
  - 27 Siehe Bleckmann, S. 310.
  - 28 Wiesbrock, S. 85ff.
  - 29 Anders als die beiden Gerichtshöfe hat der UN-Ausschuss keine Kompetenz, verbindliche Entscheidungen, sondern nur „einen abschließenden Bericht“ zu erstellen. Dazu Reindel, S. 60.
  - 30 Siehe I.A.Court H.R., *Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism*, Advisory Opinion No. OC-5/85 of 13 November 1985, Series A No. 5 (1985), § 43: „The Court believes that it is useful to compare Article 13 of the Convention with Article 10 of the (European) Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (. . .) and with article 19 of the International Covenant on Civil and Political Rights; siehe auch Buergenthal, *The Inter-American System for the Protection of Human Rights*, Anuario Jurídico Interamericano 1981, S. 80; deutsche Übersetzung in EuGRZ 11 (1984), S. 169, 170: Die AMRK ist der EMRK „nachgebildet“ und „stützt sich auch stark“ auf den IPbPR.
  - 31 I.A. Court H.R., *Other treaties" subject to the advisory jurisdiction of the Court (Art. 64 American Convention on Human Rights)*, Advisory Opinion OC-1/82 of 24 September 1982, Series A No. 1 (1994), abgedruckt in EuGRZ (1984).
  - 32 Kokott, S. 131ff; Buergenthal, EuGRZ 11 (1984), S. 169.
  - 33 Bis zum Juli 2003 hat der Gerichtshof 34 streitigen Fällen zur Entscheidung und 17 Gutachten vorgelegt.
  - 34 Annual Report of the Inter-American Convention on Human Rights 1975, S. 29. Siehe dazu Wiesbrock, *Internationaler Schutz der Menschenrechte*, S. 141f.
  - 35 Report on the Situation of Human Rights in the Republic of Guatemala, OAS Doc., OEA/ Ser. L/ V/ II.53, Doc. 21, rev. 2, 13 October 1981, Chapter IIB § 10. Dieser Bericht war eine Reaktion auf die staatliche Unterlassung, Morde durch private Todesschwadronen („death squads“) im Rahmen des bürgerlichen Konflikts zu untersuchen und die Täter zu bestrafen.
  - 36 I.A. Court H.R., *Velásquez Rodríguez v. Honduras*, Judgment of 29 July 1988, Series C No. 4 (1988), abgedruckt in: 28 I.L.M. 291 (1989); deutsche Übersetzung in: EuGRZ 1989, S. 157.
  - 37 Zu dieser Entscheidung im allgemeinen siehe Nowak, 4 Eur. J. H.R.L. 348, 353 (1996).
  - 38 Velásquez Rodríguez Judgment, § 172.
  - 39 Dazu Wiesbrock, S. 144.
  - 40 Velásquez Rodríguez Judgment, § 175ff. Siehe auch I.A. Court H.R., *Godínez-Cruz v. Honduras*, Judgment of January 20, 1989, Series C No. 5 (1989); I.A. Court H.R., *Caballero-Delgado and Santana v. Colombia*, Judgment of December 8, 1995, abgedruckt in H.R.L.J. 17 (1996), S. 24ff.
  - 41 I.A. Court H.R., *Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism*, Advisory Opinion No. OC – 5/ 85 of 13 November 1985, Series A No. 5 (1985), § 48.



- 42 Weidmann, S. 133f.
- 43 Siehe z.B. den „Belgischen Sprachenstreit“, Eur. Court H.R., Case „relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“, Judgment of 23 July 1968, Series A No. 6, S. 31 § 3, in dem der Gerichtshof ein positives Recht auf Erziehung im Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK bestätigt hat. Nach dem Bericht der Kommission in diesem Fall seien die Rechte der Konvention nicht immer negative. Eur. Com. H.R., Application Nos. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 1921-26/64, Six Groups of Belgian Citizens against the Government of Belgium (“Linguistic Case”), Report of 24 June 1965.
- 44 Eur. Court H.R., Marckx Judgment of June 13 1979, Series A No. 31, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: EuGRZ 6 (1979), S. 454 ff.
- 45 Marckx Judgment, S. 15, § 31; EuGRZ 6 (1979) S. 455; siehe auch auch Bleckmann, Die Entwicklung staatlicher Schutzpflichten, S. 315.
- 46 Eur. Court H.R., Airey Judgment of 9 October 1979, Series A No. 32, S. 12, 14 §§ 24f.
- 47 Vgl. Eur. Court H.R., Artico Judgment of 13 May 1980, Series A No. 37, S. 16 § 33, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: EuGRZ 7 (1980), S. 662, 663 f, und Goddi Judgment of 9 April 1984, series A No. 76, S. 11 § 27, S. 12 §§ 30 f, über Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Angeklagten gem. Art. 6 Abs. 3. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof auch die praktische und effektive Gewährleistung der Konventionsrechte gefordert.
- 48 Eur. Court H.R., X and Y v. the Netherlands, Judgment of 26 March 1985, Series A No. 91, S. 11 § 23.
- 49 Das Opfer konnte nicht selbst einen Strafantrag einreichen, und nach niederländischem Recht gab es keine Möglichkeit für die Eltern des Opfers, eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.
- 50 X und Y v. the Netherlands, S. 13 § 27; Vgl. Eur. Court H.R., Stubbings and Others Judgment of 22 October 1996, Series A Vol. 1996 – IV, S. 1488. In diesem Fall urteilte der Gerichtshof, dass kein Verstoß gegen Art. 8 stattgefunden hatte, obwohl das Opfer eines Kindesmissbrauchs wegen einer Zeitgrenze keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Täter hatte.
- 51 UN- H.R. Committee, Communication No. 195/ 1985, William Eduardo Delgado Páez v. Colombia, Date of Adoption of Views on 12 July 1990.
- 52 William Eduardo Delgado Páez v. Colombia, §§ 5.5, 6.
- 53 UN-H.R. Committee, Communication No. 161/ 1983, Joaquín David Herrera Rubio v. Colombia, Date of Adoption of Views on 2 November 1987, § 10.3, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: EuGRZ 17 (1990), S. 16.
- 54 UN-H.R. Committee, Allgemeine Erklärung zum Folterverbot, GenC 20/ 44, § 2; Communication No. 9/ 1977, Edgardo Dante Santullo Valcada v. Uruguay, Date of Adoption of Views on 26 October 1979, § 12.
- 55 Obwohl Gewalt durch Frauen gegen Männer auch existiert, findet Gewalt gegen Frauen viel häufiger statt, insbesondere schwere Gewalt, die in körperliche Verletzung und auch Tod resultiert. Siehe World Health Organisation, World Report on Violence and Health, Geneva, 2002, S. 93ff; Mirlees-Black, Domestic Violence: Findings from a New British Crime Survey, (London: Home Office, 1999) S. 61f. Dies ist vor allem der Fall in traditionellen Gesellschaften, in denen die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern besonders stark ausgeprägt ist.
- 56 Krell/ Wölte, S. 13.
- 57 Für eine detaillierte Diskussion über die frühere Arbeit der UNO im Bereich der Frauenrechte im allgemeinen, siehe Krell/Wölte, S. 20ff.
- 58 Fitzpatrick in: Cook, S. 536.  
Siehe z.B. ECOSOC Resolutions 1982/ 22, 1984/14 und 1987/ 24 und Decision 1987/ 121; UN Centre for Social Development and Humanitarian Affairs, UN Publication Sales No. E.89.IV.5 (1989); Report of the Secretary-General on “domestic violence”, UN Doc. A/CONF.144/ 17 (1990).
- 59 Krell/ Wölte, S. 26.
- 60 Vienna Declaration & Programme of Action, 12 July 1993, UN Doc. A/CONF.157/23.
- 61 “Gender-based violence and all forms of sexual harassment and exploitation, including those resulting from cultural prejudice and international trafficking, are incompatible with the dignity and worth of the human person, and must be eliminated.” § 18 Wiener Erklärung.
- 62 Declaration on the Elimination of Violence against Women, General Assembly Resolution 48/104 of 20 December 1993, UN Doc. A/RES/48/104.
- 63 Declaration on the Elimination of Violence against Women , Art. 1.
- 64 UN “Beijing Platform for Action”, Report of the Fourth World Conference on Women, UN Doc. A/CONF.177/20, 17. Oktober 1995, § 113; siehe auch UN “Cairo Programme of Action”, Report of the International Conference on Population and Development, UN Doc. A/CONF. 171/13.
- 65 Siehe Coomaraswamy, Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Bericht über Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft vom 12. Februar 1997, UN Doc. E/ CN.4/1997/47; Bericht über Gewalt gegen Frauen in der Familie vom 10. März 1999, UN Doc. E/CN.4/1999/68; Bericht über Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Frauenhandel und Frauenmigration vom 29. Februar 2000, UN Doc. E/CN.4/2000/68; Bericht über die Folgen von Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die Gewalt gegen Frauen vom 24. Februar 2000, UN Doc. E/CN.4/2000/68/Add.5; Bericht über Kulturelle Praktiken in der Familie welche Gewalt gegen Frauen beinhalten vom 31. Januar 2002, UN Doc. E/ CN.4/2002/83.
- 66 Belem-Konvention (“Convention of Belém do Pará”), 33 I.L.M. 1534 (1994).
- 67 Fitzpatrick, in: Cook, S. 534.
- 68 Zum Übereinkommen im allgemeinen siehe Weiß, Zukünftige Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, MenschenRechtsMagazin Online Heft 3/1999; Krell/ Wölte, Gewalt gegen Frauen, S. 23ff.
- 69 Fitzpatrick in: Cook, S. 532.  
vgl. Report of the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW-Ausschuss), 44 GAOR CEDAW, Supp. 46, S. 193 (Laut diesem Bericht beziehen sich Art. 2, 5, 11, 12 und 16 auf Gewalt gegen Frauen).
- 70 General Recommendation No. 19, UN Doc. A/ 47/ 38, 47 G.A.O.R. Supp. 30, S. 13: “Gender-based violence is a form of discrimination that seriously inhibits a woman’s ability to enjoy rights and freedoms on a basis of equality with men.”  
Die Empfehlungen des Ausschusses sind aber nicht rechtlich verbindlich. Krell/Wölte, S. 26.
- 71 General Recommendation No. 19, Art. 2, 3, 12, 14 und 16; dazu Fitzpatrick, in: Cook, S. 535.
- 72 In § 113 der Erklärung von Peking wird Gewalt gegen Frauen weiter definiert, um Handlungen, die zu Schäden „führen können“, auch zu umfassen.
- 73 Art. 5 Belem-Konvention: “Every woman is entitled to the free and

- full exercise of her civil, political, economic, social and cultural rights, and may rely on the full protection of those rights as embodied in regional and international instruments on human rights. The States Parties recognize that violence against women prevents and nullifies the exercise of these rights.”
- 74 World Health Organisation, World Report on Violence and Health, Geneva, 2002.
- 75 WHO Bericht, S. 89.
- 76 WHO Bericht, S. 93.
- 77 WHO Bericht, S. 94.
- 78 Ebenda.
- 79 Wittinger, S. 151.
- 80 Wittinger, S. 151; Romany in: Cook, S. 85ff; Bunch, “Women’s Rights as Human Rights: Toward a Re-vision of Human Rights,” 12 Hum. Rts. Q. 486 (1990), S. 491ff; Clapham, S. 89ff.
- 81 Wittinger, S. 151.
- 82 Ebenda.
- 83 Roth in: Cook, S. 327-339, S. 327.
- 84 Charlesworth in: Cook, S. 64: “The male-centered view of equality is tacitly reinforced by the Convention’s focus on public life, the economy, the law, education, and its very limited recognition that oppression within the private sphere, that of the domestic and family worlds, contributes to women’s inequality.”
- 85 Vgl. Wittinger, S. 151f; Romany in: Cook, S. 95.
- 86 Wittinger, S. 152; Clapham in : Macdonald, S. 186.
- 87 Gemäß Art. 5 IPbPr, Art. 17 EMRK und Art. 29 AMRK darf kein Staat, keine Gruppe und keine Person eine Vorschrift der Konventionen dahingehend auslegen, den Genuss oder Ausübung einer der Rechte oder Freiheiten zu unterdrücken.
- 88 Vgl. Wittinger, S. 152; Romany in: Cook, S. 94f; Sonderbericht über Gewalt in der Familie, § 6: “No longer are human rights guarantees restricted solely to the public sphere. They likewise apply to the private realm, including within the family, and oblige the State to act with due diligence to prevent, investigate and punish violations therein.” Die Rechte auf religiöse Freiheit und Selbstbestimmung eines Volkes im Bereich seiner sozialen und kulturellen Entwicklung können auch missbraucht werden, um die Missachtung von Frauenrechten zu rechtfertigen. Charlesworth/ Chinkin/ Wright, Feminist Approaches to International Law, 85 A.J.I.L. 613, 636 (1991). Die Unterzeichnerstaaten der CEDAW z.B. haben zahlreiche Vorbehalte in Bezug auf die gleichen Rechte in Ehe und Familie und die Rechtsfähigkeit von Frauen bei der Ratifikation geäußert und haben in vielen Fällen religiöse Vorschriften und Gewohnheiten als Rechtfertigung dafür benutzt. Krell/Wölte, S. 24.
- 89 Entschließung vom 16. September 1997, § N.
- 90 Domestic Violence in the OSCE Region, 107<sup>th</sup> Congress, 1<sup>st</sup> Session, Briefing of the Commission on Security and Cooperation in Europe, September 7, 2001, Washington, D.C. 2002. Nach dieser Untersuchung, in der Mitglieder der Organisation „Minnesota Advocates for Human Rights“ häusliche Gewalt in Rumänien, Bulgarien, Albanien, Mazedonien, Polen, Armenien, Moldawien, der Ukraine und Usbekistan untersuchten, berichtete die Organisation über staatliche Unterlassungen auf verschiedenen Ebenen. Für detaillierte Berichte über einzelne Länder, siehe auch, Human Rights Watch, Sacrificing Women to Save the Family? State Response to Domestic Violence in Uzbekistan (Washington, D.C.: Human Rights Watch, 2001), Vol. 13 No.4 (D); Too Little, Too Late: State Response to Violence Against Women in the Russian Federation (Washington, D.C.: Human Rights Watch, 1997), Vol.9, No.13 (D).
- 91 Die Last der Ehre – Wenn Frauen für die Vergehen von Männern büßen, Neue Zürcher Zeitung, 03.07.2001, S. 53. In einigen Ländern werden Frauen und Mädchen auch ermordet, weil sie Opfer einer Vergewaltigung wurden und somit Schande über ihre Familien gebracht haben. Obwohl üblicher in islamischen Ländern, finden Ehrenmorde auch in anderen Ländern statt. Im Jahre 2001 wurden Frauen in 13 Ländern Opfer solcher Morde, einschließlich Italien und Brasilien.
- 92 Romany in: Cook, S. 104; siehe auch Human Rights Watch, Criminal Injustice: Violence Against Women in Brazil (Washington, D.C.: Human Rights Watch, 1991). Das US-Außenministerium berichtete im Jahre 2000, das die Ehrenverteidigung in Brasilien immer noch verwendet wurde. U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Country Reports on Human Rights Practices - 1999 , **Brazil**, February 23, 2000.
- 93 General Recommendation No. 19, Art. 16.
- 94 Medina in: Cook, S.108: „Violence against women fits on a continuum of subordination that deeply affects women’s ability to develop as citizens“; vgl. Charlesworth in: Cook, S. 73ff.
- 95 Romany in: Cook, S. 94: „Violence against women is a political act; its message is domination“; vgl. Bunch, Women’s Rights as Human Rights: Toward a Re-vision of Human Rights, 12 Hum. Rts. Q. 486 (1990), S. 490f: “Stay in your place or be afraid. Contrary to the argument that such violence is only personal or cultural, it is profoundly political. It results from the structural, relationships of power, domination, and privilege between men and women in society.”
- 96 Gem. Art. 3, “Every woman has the right to be free from violence in both the public and private spheres.” Gem. Art. 5, “Every woman is entitled to the free and full exercise of her civil, political, economic, and cultural rights . . . The State parties recognize that violence against women prevents and nullifies the exercise of these rights.”
- 97 Siehe. z.B. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1997, § D; vgl. Sonderbericht über Gewalt gegen Frauen § 40ff; Sonderbericht über Gewalt in der Familie, § 22.
- 98 Wiener Erklärung, § 18; Erklärung von Peking, § 112f; CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Erklärung Nr. 19.
- 99 Roth in: Cook, S. 327; Ewing, Establishing State Responsibility for Private Acts of Violence Against Women Under the American Convention on Human Rights, 26 Colum. Human Rights L.Rev. 751 (1995), S. 760.
- 100 Roth in: Cook, S. 327; Ewing, Establishing State Responsibility, S. 760.
- 101 Art. 5 Abs. 1 EMRK, Art 9 Abs. 1 IPbPr, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 AMRK. Das eigenständige Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit wird ausdrücklich in der AMRK geschützt. Ewing, Establishing State Responsibility, S. 760ff. Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs enthält das Recht auf Schutz des Privatlebens gem. Art. 8 EMRK ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. X and Y v. the Netherlands, § 22f; Stubbings and Others Judgment, § 61f; Costello-Roberts Judgment, § 34.
- 102 Im IPbPr z.B. wird das in Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 26 geschützte Recht auf Gleichbehandlung auch in Verbindung mit dem Recht auf rechtliches Gehör erwähnt: „Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen

- Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“ (Art. 14 Abs. 1 IPbpr).
- 103 Vgl. Art. 8 Abs. 1 AMRK; Art. 14 IPbpr.
- 104 Art. 25 Abs. 1. Die amerikanische Menschenrechtskommission hat in einem Fall einen Verstoß gegen Art. 8 und Art. 25 der AMRK bestätigt, als Brasilien nach mehr als 17 Jahren einen Mann für den versuchten Mord an seiner Frau trotz überwältigender Beweisen seiner Schuld nicht bestraft hat. Maria da Penha Maia Fernandes v. Brazil, Case 12.051, Report No. 54/01, Inter-Am. C.H.R. OEA/Ser.L/V/II.111 Doc. 20 rev. at 704 (2001), April 16, 2001 („Fall Maia-Fernandes“).
- 105 Art. 1 Abs. 1 AMRK; Art. 2 Abs. 1 IPbpr.
- 106 Art. 24 AMRK; Art. 26 IPbpr: „All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law.“
- 107 Fitzpatrick in: Cook, S. 538; Roth in: Cook (Hrsg.), S. 333ff.
- 108 Roth in: Cook, S. 334f. Nach Roth ist das Diskriminierungsverbot in Art. 26 des IPbpr, der Art. 24 der AMRK entspricht, besonders relevant im Kontext privater häuslicher Gewalt. Auch wenn keine staatliche Verantwortung für die Gewalt selbst festgelegt werden kann, verstößt die ungleiche Durchsetzung nicht nur eines Konventionsrechts, sondern auch eines strafrechtlichen oder anderen Gesetzes, gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.
- 109 WHO Bericht, S. 89.
- 110 Vergewaltigung ist als eine Form von Folter anerkannt worden, vgl. Ewing, Establishing State Responsibility, S. 764.
- 111 Siehe Copelon in: Cook, S. 115-152, 122ff.
- 112 UN-Übereinkommen gegen Folter; Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture („Interamerikanische Antifolterkonvention“); Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 (ETS No. 126).
- 113 Vgl. Art. 1, Abs. 1 UN-Übereinkommen gegen Folter; Art. 2 Interamerikanische Antifolterkonvention; vgl. Council of Europe, Steering Committee for Human Rights, **Explanatory Report to Convention, §§ 22, 26f.**
- 114 Copelon in: Cook, S.122f.
- 115 Siehe oben im Teil 3.2 über die Verbindung zwischen Diskriminierung und häusliche Gewalt; vgl. WHO Bericht, S.94f: Unter den in vielen Ländern akzeptierten Gründen für häusliche Gewalt sind: Weigerung der Frau, mit ihrem Mann Sex zu haben; Verdächtigung eines Ehebruchs; die Nichterfüllung ihrer häuslichen Pflichten (z.B. das Essen ist nicht pünktlich fertig).
- 116 Vgl. Art. 1 Abs. 1, UN-Übereinkommen gegen Folter; Art. 2f, Interamerikanische Antifolterkonvention.
- 117 Vgl. Copelon in: Cook, S. 135ff; Charlesworth/ Chinkin/ Wright S. 627ff.
- 118 Buergethal/ Shelton, S. 327.  
Über die Geschichte der CIM-Kommission siehe auch: Lomellin, Breve Historia de la Proteccion de los Derechos Humanos de las Mujeres en el Sistema Interamericano, Pontificia Universidad Católica del Perú, Portal Asuntos Público Diálogo Iberoamericano, Lima 2001.
- 119 Buergethal/Shelton, S. 328.
- 120 Inter-American Convention on the Nationality of Women vom 26. Dezember 1933, O.A.S. Treaty Series No. 4, 38, in Kraft getreten am 29. August 1934.
- 121 **Inter-American Convention on the Granting of Political Rights to Women** vom 2. Mai 1948, 1438 U.N.T.S. 63, in Kraft getreten am 17. März 1949; Inter-American Convention on the Granting of Civil Rights to Women vom 2. Mai 1948, 1438 U.N.T.S. 51, in Kraft getreten am 17. März 1949.
- 122 Nur Kanada, Jamaika und die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Konvention nicht ratifiziert.
- 123 Art. 3 Belem-Konvention.
- 124 Velasquez-Rodriguez Judgment, § 150.
- 125 Velasquez-Rodriguez Judgment, § 158.
- 126 Vgl. Belem-Konvention, Präambel: “Affirming that violence against women constitutes a violation of their human rights and fundamental freedoms”; Konvention über Verschwinden von Personen, Präambel: “forced disappearance of persons is an affront to the conscience of the Hemisphere and a grave and abominable offense against the inherent dignity of the human being.”
- 127 Art. 7 Belem-Konvention; Art. 1, Interamerikanische Konvention über das gewaltsame Verschwinden von Personen verpflichtet Staaten, Verschwindenslassen zu verhindern, zu bestrafen und zu beenden.
- 128 Ewing, Establishing State Responsibility, S. 795.
- 129 Art. 7, Belem-Konvention.
- 130 Ein früherer Entwurf der Konvention enthält eine Vorschrift über die Anerkennung von Unterzeichnerstaaten der verbindlichen streitigen Gerichtsbarkeit, aber die Übertragung dieser Zuständigkeit wurde nicht von vielen Mitgliedstaaten unterstützt. Dazu siehe Ewing, Establishing State Responsibility, S. 796.
- 131 Indravano Pamela Ramjattan v. Trinidad and Tobago, Case 11.837, Report No. 92/98, Inter-Am. C.H.R., OEA/Ser.L/V/II.95 Doc. 7 rev. at 259 (1998); MZ v. Bolivia, Case 12.350, Report No. 73/01, Inter-Am. C.H.R., October 10, 2001.
- 132 Maria da Penha Maia Fernandes v. Brazil, Case 12.051, Report No. 54/01, Inter-Am. C.H.R. OEA/Ser.L/V/II.111 Doc. 20 rev. at 704 (2001), April 16, 2001 („Fall Maia-Fernandes“).
- 133 § 8ff. Das Opfer überlebte den Angriff, ist aber dauergelähmt und bedarf andauernder physischer Therapie und ärztlicher Betreuung.
- 134 Fall Maia-Fernandes, Report § 14f.
- 135 Fall Maia-Fernandes, Report § 55ff.
- 136 Fall Maia-Fernandes, Report § 32.
- 137 Fall Maia-Fernandes, Report § 56.
- 138 Ewing, Establishing State Responsibility, S. 796f. Für Staaten, die keine der Konventionen ratifiziert haben (nur Kanada und die USA) ist nur das Beschwerdeverfahren vor der Kommission möglich, in dem nur die Deklarationsvorschriften anwendbar sind.
- 139 Der Gerichtshof hat auch festgelegt, dass wenn zwei oder mehr Verträge relevant sind, die Vorschriften verwendet werden sollen, die für das Individuum günstiger sind. I.A.Court H.R., *Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism*, Advisory Opinion No. OC-5/85 of 13 November 1985, Series A No. 5 (1985), § 52.
- 140 I.A. Court H.R., *In the matter of Viviana Gallardo et al.*, Series A No.G 101/81, 2 H.R.L.J. 331, 332 (1981); *Other treaties subject to the advisory*

- jurisdiction of the Court (Art. 64 American Convention on Human Rights)*, Advisory Opinion OC-1/82 of September 24, 1982, Series A No. 1, 3 H.R.L.J. 147 (1982): "In interpreting Article 64, the Court will resort to traditional international law methods, relying both on general and supplementary rules of interpretation, which find expression in Articles 31 and 32 of the Vienna Convention on the Law of Treaties."
- 141 Siehe z.B. I.A. Court H.R., *Fairen Garbi and Solis Corrales Judgment*.
- 142 Reindel, S. 43.
- 143 I.A. Court H.R., *Restrictions to the Death Penalty (Arts. 4 (2) and 4(4) of the American Convention on Human Rights)*, Advisory Opinion No. OC-3/83 of September 1983, Series A No. 3 (1983), § 50, abgedruckt in: EuGRZ 11 (1984), S. 207ff.  
Siehe auch Wiesbrock, S. 14f; Bernhardt, in: Matscher/ Petzold (Hrsg.), *Studies in Honour of Wiarda*, S. 66ff.
- 144 *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the framework of Article 64 of the American Convention on Human Rights*, Advisory Opinion OC-10/89 of 14 July 1989, Series A No. 10, 11 H.R.L.J. 118 (1990);  
vgl. Reindel, S. 138f.
- 145 Velasquez-Rodriguez Judgment, §§ 59ff, 68f.
- 146 Vgl. Wittinger, S. 155; Shelton, 13 *Fordham Int. L.J.* 14 (1989-90), S. 14ff und 24ff.
- 147 Fall Maia-Fernandes, Report § 44.
- 148 Ewing, *Establishing State Responsibility*, S. 763ff.  
Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits auf ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, die im Recht auf Schutz des Privatlebens verankert wird, gestützt, um mögliche staatliche Verantwortung für sexuellen und körperlichen Missbrauch festzulegen. *X and Y v. the Netherlands*, § 22ff; *Stubbings and Others Judgment*, § 61f; *Costello-Roberts Judgment*, § 34.
- 149 Die Präambel und der Art. 4 der Konvention z.B. erwähnen diese Verbindung und stellen fest, dass die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen notwendig ist für ihre vollständige Teilnahme im öffentlichen Leben. Vgl. WHO Bericht S. 100. Nach einer Studie, die Statistiken von 90 Gesellschaften verglich, findet häusliche Gewalt gegen Frauen häufiger in Gesellschaften statt, in denen Männer die wirtschaftliche Macht haben und die Entscheidungen in der Familie treffen, und auch wo der Zugang für Frauen zu einer Scheidung beschränkt ist.
- 150 Über die Situation der Frauen in Lateinamerika, siehe Medina in: Cook, S. 260ff.
- 151 Grossman, Special Rapporteur on Women's Rights, *The Situation of Human Rights of Women in the Hemisphere*, Annual Report of the Inter-American Commission on Human Rights 1992-1993, OEA/Ser. L/V/II.83, doc. 14 corr. 1, March 12, 1993, S. 251-263.
- 152 *The Situation of Human Rights of Women in the Hemisphere*, S. 262f.
- 153 Siehe z.B. Dufau/ Fonseca, *Cosa Juzgada - Otra forma de ver la violencia de género*, by Inter-American Commission of Women/General Secretariat of the Organization of American States, CLADEM Uruguay, Montevideo, 2002; *Guidelines for a Policy to Protect Women from Violence*, Inter-American Commission of Women/General Secretariat of the Organization of American States, Washington, D.C., 1998 (SG/Ser.F/6.3, SBC-8/98); *Violence against Women - Focus on Status of their Legal Protection in the Caribbean*, Inter-American Commission of Women/General Secretariat of the Organization of American States, Washington, D.C., 1998, (SG/Ser.F/6.4, SBC-7/98); *Fifth Report on the Situation of Human Rights in Guatemala*, Ch. XIII, Inter-Am. C.H.R., OAS Off. Rec. OEA/Ser.L/V/II.111doc.21 (Apr. 6, 2001); *Third Report on the Situation of Human Rights in Paraguay*, Ch. VIII, Inter-Am. C.H.R., OAS Off. Rec. OEA/Ser.L/V/II.110doc.52 (Mar. 9, 2001).
- 154 Dazu Wittinger, S. 187f.
- 155 *María Eugenia Morales De Sierra v. Guatemala*, Case 11.625, Report No. 28/98, Inter-Am. C.H.R., OEA/Ser.L/V/II.95 Doc. 7 rev. at 144 (1997), January 19, 2001.
- 156 Wittinger, S. 189; Lomellin, *Breve Historia*.
- 157 *Report of the Inter-American Commission on Human Rights on the Status of Women in the Americas*, OEA/Ser. L/V/II.100 Doc. 17, 12 October 1998.
-